



Betreff:	Richtlinien für die Durchführung von Schulveranstaltungen
Zahl:	A/0132-Allg-L/2020
Gesetzliche Grundlagen:	Verordnung BGBl. Nr. 498/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2017, Verordnung BGBl. 622/1991, § 13 SchUG, BGBl Nr. 472/1986idgF, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2020
Ergeht an:	Alle Pflichtschulen

Die Schulveranstaltungsverordnung Verordnung BGBl. 498/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 90/2017, beinhaltet die Bestrebungen nach Zurücknahme der Regelungsdichte sowie nach schrittweisem Ausbau der schulautonomen Entscheidungskompetenzen durch die Schulpartnerschaft.

Hinsichtlich der Arten, der Dauer und des Ausmaßes von Schulveranstaltungen sowie bezüglich der Anzahl der teilnehmenden Begleitlehrer(-personen) sind die nachstehend angeführten Erläuterungen sorgfältig zu beachten:

Gemäß § 2 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 1 ist bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern vorgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 2 ist bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

a) mit überwiegend leibeseziehlichen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülern und für je weitere 12 bis 16 teilnehmende Schüler, das heißt:

Bis 11 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter

Von 12 bis 27 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 1 Begleitperson

Von 28 bis 43 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 2 Begleitpersonen

Von 44 bis 59 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 3 Begleitpersonen

Von 60 bis 75 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 4 Begleitpersonen

Von 76 bis 91 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 5 Begleitpersonen, usw.

b) mit überwiegend projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und für je weitere 17 bis 22 teilnehmende Schüler, das heißt:

Bis 16 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter

Von 17 bis 38 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 1 Begleitperson

Von 39 bis 60 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 2 Begleitpersonen

Von 61 bis 82 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 3 Begleitpersonen

Von 83 bis 104 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 4 Begleitpersonen usw.

c) mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern und für je weitere 23 bis 27 teilnehmende Schüler, das heißt:

Bis 22 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter

Von 23 bis 49 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 1 Begleitperson

Von 50 bis 76 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 2 Begleitpersonen

Von 77 bis 103 teilnehmenden Schülern = 1 Leiter + 3 Begleitpersonen

usw. vorzusehen.

Der 2. Satz des Abs. 4 sieht vor, dass der Schulleiter (bei Veranstaltungen bis zu einem Tag) bzw. das Schulpartnerschaftsgremium (bei mehrtägigen Veranstaltungen) auch eine außerhalb der oben angeführten Bandbreiten des 1. Satzes gelegene Zahl an Begleitpersonen festlegen kann. Dieser Ermessensfreiraum bei der Festlegung der Anzahl von Begleitpersonen wird durch den Abs. 5 und die daraus ersichtlichen Anhaltspunkte näher determiniert. Insbesondere muss bei der Festlegung der Anzahl an Begleitpersonen auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 besteht bei Veranstaltungen bis zu einem Tag bis zur 2. Schulstufe kein Anspruch auf Bauschvergütung, wenn das zeitliche Ausmaß der Veranstaltung über 5 Stunden beträgt. Dies deshalb, weil bis zur 2. Schulstufe keine eintägigen Veranstaltungen vorgesehen sind, die länger als 5 Stunden dauern. Dies bedeutet, dass z.B. bei der Durchführung von halbtägigen Wandertagen im Ausmaß von mehr als 5 Stunden kein Anspruch auf Bauschvergütung besteht.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es zu keiner Überschreitung von Dauer und Ausmaß der in den §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 angeführten eintägigen bzw. mehrtägigen Veranstaltungen kommen darf zum Beispiel 5. bis 8. Schulstufe gem. § 5 Abs. 1 acht eintägige Veranstaltungen und gemäß § 8 Abs. 1 28 (35 mit Schwerpunktbezug) Tage als mehrtägige Veranstaltungen.

In diesem Zusammenhang werden die Schulleiter aufgefordert, über den Verbrauch des zur Verfügung stehenden Ausmaßes an eintägigen bzw. mehrtägigen Veranstaltungen konkrete und genaue Aufzeichnungen zu führen, damit ein Überblick über das zur Verfügung stehende Gesamtausmaß gewahrt bleibt. Zusätzlich ist bei der Antragstellung auf Bauschvergütung bzw. bei der Reiserechnungslegung eine genaue Angabe der Klassenbezeichnung erforderlich, damit Verzögerungen der Anweisung von Fahrtkosten bzw. Reisegebühren vermieden werden.

1. Tages- und Nächtigungsgebühren sowie Bauschvergütungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

a) Tages- und Nächtigungsgebühren

TAGESGEBÜHREN						Nächtigungs- gebühr	Wagen- klasse
Tarif I (außerhalb des Bezirkes)			Tarif II (innerhalb des Bezirkes)				
mehr als 12-24 Stunden	mehr als 8-12 Stunden	mehr als 5-8 Stunden	mehr als 12-24 Stunden	mehr als 8-12 Stunden	mehr als 5-8 Stunden		
26,4	17,6	8,8	19,8	13,2	6,6	15	2

b) Bauschvergütungen bei Schulveranstaltungen (rechtliche Grundlage: BGBl Nr.622/91)

1. Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als 5 Stunden bis zu 8 Stunden € 6,9 (unabhängig ob innerhalb oder außerhalb des Dienstortes)
2. Exkursionen und Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als 8 Stunden bis zu 12 Stunden innerhalb des Dienstortes (Gemeindegebietes) € 13,3 sowie in der Dauer von mehr als 12 Stunden bis zu 24 Stunden innerhalb des Dienstortes (Gemeindegebietes) € 20,1
3. Halbtägige Wandertage und Sporttage (Schulschitage und Schwimmstage) und Projektstage in der Dauer von mehr als 5 Stunden bis zu 8 Stunden € 11,2
4. Ganztägige Wandertage, zusammengelegte Wandertage (je Tag) und Sporttage (je Tag) und Projektstage (je Tag) in der Dauer von mehr als 8 Stunden € 23,1
5. Berufspraktische Wochen, Schullandwochen, Projektwochen, je Tag € 25,3
6. Wintersportwochen (Schulschikurse) je Tag € 31,9
7. Sommersportwochen (je Tag) € 27,7

Der volle Tagsatz der oben angeführten Bauschvergütungen (Ziffer 5, 6 und 7) gebührt nur dann, wenn bei diesen Schulveranstaltungen Übernachtungen miteinbezogen sind. Für Lehrausgänge, Wandertage, Berufspraktische Tage und Exkursionen, die nicht mehr als fünf Stunden dauern, gebührt lediglich der Ersatz der Fahrtkosten, wobei von allfälligen Tarifiermäßigungen Gebrauch zu machen ist. (Fahrscheinvorlage erforderlich).

Mit diesen Sätzen ist die Reisezulage für diejenigen Lehrer, für die im Rahmen der Schulveranstaltung kein tatsächlicher Aufwand für die Nächtigung entsteht (Freiplatz) abgegolten. Sollten für den Lehrer Auslagen für die Nächtigung anfallen, so ist dieser Betrag je Nacht in der Höhe der tatsächlich

nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v.H. des Betrages, den die Schüler je Nacht zu tragen haben, zu ersetzen. Dafür bedarf es jedoch unbedingt der Vorlage einer Gesamtabrechnung im Original, getrennt für Schüler und Lehrer sowie getrennt nach Nächtigung und Verpflegungskosten (Anzahl der zahlenden Schüler und Lehrer). Diese Regelung gilt auch für Exkursionen, die mittels Reiserechnung abgerechnet werden. Bei Vorlage einer Hotelrechnung kann ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 600% der Nächtigungsgebühr, gewährt werden.

Die Reisezulage beträgt für Exkursionen und Berufspraktische Tage, die außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Gemeindegebietes) und mittels Reisegebührenformular abzurechnen sind, geführt werden:

- | | |
|--|--------|
| a) in der Dauer von mehr als 5 h bis zu 8 h | € 6,9 |
| b) in der Dauer von mehr als 8 h bis zu 12 h im Bezirk (Tarif II) | € 13,2 |
| c) in der Dauer von mehr als 8 h bis 12 h außerhalb des Bezirkes (Tarif I) | € 17,6 |
| d) in der Dauer von mehr als 12 h bis zu 24 h im Bezirk (Tarif II) | € 19,8 |
| e) in der Dauer von mehr als 12 h bis zu 24 h außerhalb des Bezirkes (Tarif I) | € 26,4 |

Exkursionen die länger als 8 Stunden dauern und außerhalb des Dienstortes liegen, sind mittels Reiserechnung mit den in der RGV 1955 vorgesehenen Beträgen abzurechnen.

Nach diesen Richtlinien erfolgt auch die Abrechnung für die Teilnahme an Exkursionen oder Berufspraktischen Tagen, die mehr als 24 Stunden dauern sowie für die Teilnahme an einem Schüleraustausch.

Bei den Anträgen auf Zuerkennung der Reisezulage für die oben angeführten Schulveranstaltungen können, wie auch bisher, die notwendigen Auslagen für die Fahrt- (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse) - wobei allfällige Tarifiermäßigungen zu berücksichtigen sind - zugeschlagen werden.

Wird bei Schulveranstaltungen ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, so sind Belege für die Fahrt vorzulegen. Werden Belege nicht vorgelegt, können keine Reisekosten vergütet werden. Wird Rückersatz der Reisekosten für einen Mietautobus beansprucht, ist unbedingt eine Gesamtabrechnung im Original vorzulegen. An einzelne Lehrer ausgestellte Bestätigungen für den geleisteten Fahrpreis können nicht anerkannt werden. Schulfremde Personen sind im Antragsformular als solche zu bezeichnen. Da die Anweisung der Bauschvergütung auf das Konto der Begleitperson erfolgt, ist die Bankverbindung anzugeben.

Im Rahmen von Wintersportwochen (Tage) haben die Freiplätze für Liftkarten die teilnehmenden Lehrer zu bekommen (keine Weitergabe an die Schüler).

2.

Teilnahme von Integrationsschülern – Begleitpersonen

Um Integrationsschülern (Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) die Teilnahme an einer Schulveranstaltung zusammen mit den Mitschülern leichter zu ermöglichen, soll nach Rücksprache und Zustimmung der/des zuständigen Diversitätsmanagerin/Diversitätsmanagers sowie einer Beurteilung der Art und des Ausmaßes der jeweiligen Behinderung, bei Schulveranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss eine abweichende Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. herbeiführen bzw. beschließen können.

3.

Bildung von Schülergruppen an bestimmten Schulen (Time-Out-Gruppen) – Durchführung von Schulveranstaltungen

Die „Time-Out“ Gruppen wurden für SchülerInnen mit schweren Störungen und Defiziten im sozio-emotionalen Bereich eingerichtet, welche durch ein hohes Maß an Aggressivität oder unangepasstem Verhalten auffallen. Diesen SchülerInnen ist es auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und Biographie unmöglich, dem Unterricht in einer Großgruppe (Klassenverband) beizuwohnen, da sie nicht in der Lage sind, sich an die für das unterrichtlich-soziale Geschehen in der Klasse notwendigen Regeln und Normen zu halten.

In der „Time-Out“ Gruppe erhalten diese SchülerInnen eine zeitlich begrenzte schulische Auszeit, in der sie dabei unterstützt werden sollen, ein angemessenes Arbeits- und Sozialverhalten aufzubauen. In solchen Gruppen werden SchülerInnen aus unterschiedlichen Klassen (auch schulstufenübergreifend) zusammengefasst. Organisatorisch gehört der einzelne Schüler weiterhin dem jeweiligen Klassenverband an. Die Zusammensetzung der Schülergruppe kann sich von Schuljahr zu Schuljahr ändern. Als pädagogische Zielsetzung sollen die Schüler in weiterer Folge wieder in den Klassenverband aufgenommen werden.

Neben dem Leiter darf maximal eine weitere Begleitperson pro Schülergruppe an der Schulveranstaltung teilnehmen. Abweichende Festlegungen hinsichtlich einer (zusätzlichen) Anzahl von Begleitpersonen nach § 2 Abs 4 und Abs 5 der SchVV kommen daher nicht zum Tragen.

Die Teilnahme einer Mindestanzahl von Schülern einer Gruppe als Voraussetzung für die Durchführung einer Schulveranstaltung ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Kontingentes an Tagen für die Durchführung von Schulveranstaltungen erfolgt einerseits keine Unterscheidung zwischen eintägigen und mehrtägigen Veranstaltungen sowie andererseits auch keine Differenzierung nach Schulstufen.

Für die Durchführung von Schulveranstaltungen wird jeder Schülergruppe im Volksschulbereich ein Kontingent von insgesamt 3 Tagen pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von Schulveranstaltungen wird jeder Schülergruppe im Hauptschulbereich ein Kontingent von insgesamt 7 Tagen pro Schuljahr zur Verfügung gestellt.

4.

Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Dieser Erlass tritt mit 24. September 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des gegenständlichen Erlasses treten die Erlässe der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2016, Zl. 06-SHB-32/1-2016, vom 20. Jänner 2011, Zl. 06-SHB-32/9-2011, vom 28. Jänner 2016, Zl. 06-SHB-32/2-2016 sowie vom 28. Jänner 2016, Zl. 06-SHB-32/3-2016 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2020

Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser